



II-1345 8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7388/1-Pr 1/94

61081AB

1994-04-28

zu 61691J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6169/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred Srb, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die sogenannte "Fallzahldiskussion" im Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum erteilen Sie dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft die Auflage, 40 KlientInnen pro SachwalterIn zu betreuen, wenn Sie wissen, daß die Betreuungsqualität darunter massiv zu leiden haben wird?
2. Nehmen Sie neben den finanziellen und budgetären Kürzungen, die Sie vorgenommen haben auch in Kauf, daß die qualitative Arbeit der SachwalterInnen in Zukunft von der Betreuungsquantität im Sinne "je mehr, desto billiger" bestimmt wird?
3. Wie rechtfertigen Sie den offensichtlichen Gesinnungswandel bezüglich der Wahrung des Rechtsschutzes psychisch Kranker und geistig Behinderter im Justizministerium?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Zur Klarstellung möchte ich vorausschicken, daß die in der Anfrage angeführte Zahl von 40 Fällen nicht bedeutet, daß ein hauptberuflicher Sachwalter 40 Sachwalterschaften selbst zu führen hat. In dieser Zahl sind auch Fälle enthalten, die von ehrenamtlichen Sachwaltern betreut werden. Die ehrenamtlichen Sachwalter sind nämlich zu Teams unter Leitung von hauptberuflichen Sachwaltern zusammengefaßt; diesen werden für die Fallzahlberechnung auch die von den ehrenamtlichen Sachwaltern geführten Sachwalterschaften voll zugerechnet.

Die Vorgabe von 40 Fällen pro Sachwalter stützt sich zum einen auf die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung zum seinerzeitigen Modellprojekt Sachwalterschaft, zum anderen auf Erfahrungen mit anderen Sachwaltervereinen. Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz trifft es nicht zu, daß die Betreuungsqualität bei 40 Fällen - unter Einrechnung der ehrenamtlichen Fälle im Verhältnis 1:1 pro hauptberuflichem Sachwalter - "massiv" zu leiden hat. Von den Sachwaltern des Vereines für Sachwalterschaft Vorarlberg und des Niederösterreichischen Landesvereines werden diese Leistungen erbracht und zum Teil auch überschritten, ohne daß die Qualität der Leistung unter der der Sachwalter des Vereines für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft liegt.

Die Vorgabe in den Vereinsrichtlinien, wonach ein hauptberuflicher Sachwalter nur 27 Fälle betreuen soll, hat seit Bestehen der Vereinssachwalterschaft nie die Billigung des Bundesministeriums für Justiz gefunden.

Zu 2:

In den letzten Jahren wurden keine finanziellen und budgetären Kürzungen des Vereines für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft vorgenommen. Im Jahr 1992 standen dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft 71,376.000,-- S zur Verfügung. 1993 erfolgte eine Aufstockung auf 90,650.000,-- S. Für 1994 ist eine Subvention in der Höhe von 106,000.000,--S vorgesehen. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 17 %. Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft hat somit nicht nur die Möglichkeit, den derzeitigen Bestand zu

3

sichern, sondern auch den nötigen Ausbau vorzunehmen. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu 1.

Zu 3:

Ein Gesinnungswandel bezüglich der Wahrung des Rechtsschutzes psychisch Kranker und geistig Behinderter im Justizministerium ist keineswegs eingetreten. Das Bundesministerium für Justiz ist vielmehr bemüht, einerseits bei den jährlichen Budgetverhandlungen ausreichend finanzielle Mittel für die Vereinssachwalterschaft zu erhalten, andererseits durch ständige Kontrollen sicherzustellen, daß die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal zugunsten psychisch Kranker und geistig Behinderter eingesetzt werden.

27. April 1994

